

99063064261000, 99063064261000

Informationen zur Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne einreichen

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/200299/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063064261000, 99063064261000
Leistungsbezeichnung I	Informationen zur Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne einreichen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Notfallplanung, Katastrophenschutz, Alarm- und Gefahrenabwehrplan, 12. BImSchV, Störfall-Verordnung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.12.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_12_2000/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_12_2000/_10.html
Teaser	Informationen, z.B. Ausbreitungsbetrachtungen, die für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlich sind, müssen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
Volltext	Als Betreiber eines Betriebsbereichs der oberen Klasse sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde die für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen zu übermitteln. Ziel der Informationsübermittlung ist es, eine wirksame Gefahrenabwehr sicherzustellen, indem die interne und externe Alarm- und Gefahrenabwehrplanung ineinandergreifen. Deshalb sollte eine Zusammenarbeit zwischen Betreiber und den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden bereits bei der Erarbeitung und bei jeder Fortschreibung der internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erfolgen. Zwingend erforderlich ist eine Zusammenarbeit von Betreibern und Behörden für die Festlegung der außerbetrieblichen Gefährdungsbereiche. Nach der Aufstellung und jeder Fortschreibung ist der Inhalt der internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden mitzuteilen, soweit er für diese Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Im Rahmen der Zusammenarbeit sollte deshalb erörtert werden,

Modul	Sachverhalt
	welche Unterlagen im Einzelnen den Behörden im Hinblick auf ihre Aufgabenverteilung zugeleitet werden sollen.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Fristen für die Übermittlung der für die Erstellung der externen Notfallpläne erforderlichen Informationen durch den Betreiber ergeben sich aus der Störfall-Verordnung und betragen mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs oder vor Änderungen der Anlage oder der Tätigkeiten, auf Grund derer der Betriebsbereich unter den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fällt. Oder wenn ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Diese Verwaltungsleistung stellt kein Verwaltungsakt dar. Aus diesem Grund resultiert kein Rechtsbehelf.
Kurztext	• Informationen zur Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne Mitteilung • externe Notfallpläne für z.B. Ausbreitungsbetrachtungen müssen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an die Gemeinde oder Stadt.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Informationen zur Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne einreichen, Submit information

Modul

Sachverhalt

on the preparation of external alert and emergency response plans